

The image shows the flag of Mecklenburg-Vorpommern waving against a blue sky with light clouds. The flag features a white field with a blue top and red bottom, separated by a yellow horizontal stripe. On the left side, there is a black coat of arms depicting a crowned figure and a red lion.

Kommunalpolitischer Leitfaden
zur KOMMUNALWAHL 2019
in Mecklenburg-Vorpommern



CDU MECKLENBURG-
VORPOMMERN

KOMMUNALWAHL 2019

Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde,

die bevorstehenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 geben uns den Anlass, erneut viele Menschen für eine Kandidatur zu gewinnen. An diesem Tag werden Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie Kreistage mit einer Amtszeit von jeweils 5 Jahren neu gewählt. Es ist unser Ziel, in möglichst vielen Gemeinden mit einer CDU-Liste zur Wahl antreten zu können. Auch brauchen wir für die direkte Wahl der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister Kandidatinnen oder Kandidaten für unsere Städte und Gemeinden.

Mit diesem kommunalpolitischen Leitfaden wollen wir, der Landesverband der CDU M-V und der Landesverband der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU M-V, die Aufstellung der Kandidaten in den Orts- und Kreisverbänden unterstützen. Dazu werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Kommunalwahl erläutert. Des Weiteren gibt es ausführliche Hinweise zur Wahlkampfführung.

Wir wollen die CDU als eine wesentliche Kraft der kommunalen Selbstverwaltung stärken. Wir freuen uns, mit Ihrer Hilfe die Grundlagen für eine gute Kommunalpolitik für die nächste Wahlperiode zu legen und dass viele von Ihnen auf den Listen der CDU kandidieren. Gemeinsam müssen wir eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern zum Mitmachen gewinnen!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Ihr **Wolfgang Waldmüller**
Generalsekretär der CDU M-V



Ihr **Dietger Wille**
Landesvorsitzender der KPV M-V

1.	Zeitplan	4
2.	Das Kommunalwahlrecht	5
2.1.	Rechtliche Grundlagen	5
2.2.	Einzelfragen, Begriffsbestimmungen und Beispiele	5
	Wahlperiode und Wahlzeit	
	Wahlrecht und Wählbarkeit	
	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung)	
	Wahlgebiet, Wahlbereich, Wahlbezirk	
	Wahlsystem	
	Zahl der Vertreter	
	Wahlorgane	
	Briefwahl	
	Erwerb der Mitgliedschaft in den Vertretungen	
2.3.	Wahlvorschläge	8
2.4.	Aufstellung der Wahlbewerber für Kreistag und Gemeindevertretung	8
	Inhalt der Wahlvorschläge	
	Die Aufstellungsversammlung	
	Vertrauensperson	
	Einreichung der Vorschläge	
	Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge	
	Mängelbeseitigung	
2.5.	Aufstellung der Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters	13
	Wählbarkeit	
	Wahlvorschläge	
	Wahldurchführung	
3.	Empfehlungen für die Durchführung des Wahlkampfes	14
3.1.	Der Wahlkampf Ausschuss	14
3.2.	Inhaltliche Vorbereitung	15
	Wahlanalyse	
3.3.	Wahlkampffinanzierung, Aufgaben des Finanzausschusses	16
	Wahlkampfetat (Muster)	
3.4.	Tipps zur Wahlkampfführung	16
	Wahlkampfstil der Kandidaten	
	Wahlkampf mobilisierung der Kandidaten und der Mitglieder	
	Einsetzen der Kontaktliste (SMS/WhatsApp)	
	Zielgruppenmobilisierung	
	Wählermobilisierung	
	Veranstaltungen	
	Kandidatenwahlkampf	

3.5. Öffentlichkeitsarbeit	20
Werbemaßnahmen	
Der Wahlkampf-Slogan	
Anzeigen	
Kleinanzeigen	
Veranstaltungsplakat	
Werbebriefe	
Flugblätter	
Onlinewahlkampf	
Prospekte	
Visitenkarten	
Kleinwerbemittel	
Pressearbeit	
3.6. Noch einige Tipps	25
Briefwahl	
Mitgliederwerbung während des Wahlkampfes	
Maßnahmen in der letzten Woche vor der Wahl	
Maßnahmen am Wahltag	
3.7. Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister	26
Merkmale eines Kandidaten	
Amtsinhaber treten zur Wiederwahl an	
4. Anlagen zur Kommunalwahl	28

1. Zeitplan

Für die Vorbereitung der Kommunal- und Europawahlen 2019 hat der Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern folgenden Zeitplan beschlossen:

Zeitraum	Maßnahmen	Verantwortlich
18. Januar 2019	Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Europawahl 2019	Landespartei
19. Januar 2019	34. Landesparteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2019 (Beschluss Rahmenprogramm)	Landespartei
bis 09. März 2019	Aufstellung (Wahl) der Kandidaten für die Kreistagswahlen und Gemeindevertretungen und für die Direktwahl der Bürgermeister in Kreismitgliederversammlungen bzw. Gemeindegliederversammlungen (nach Bekanntmachung der Wahlleiter über die Anzahl der Wahlbereiche)	Kreis- und Gemeindeverbandsvorstände
06. März 2019	24. Politischer Aschermittwoch	Landesverband
März 2019	drei Regionalkonferenzen	Landespartei
09. März 2019	Abschluss der Kandidatennominierungen und ggf. Durchführung einer Kreismitgliederversammlung zur Aufstellung der Listen für die Gemeinden, in denen kein CDU-Gemeindeverband existiert.	Kreisvorstände
	Abgabe der Wahlvorschläge bei den zuständigen Wahlleitern	Gemeindeverbandsvorstände
12. März 2019 16.00 Uhr	letzter Tag zur Einreichung der Kandidaten bei den zuständigen Wahlleitern (bis zum 75. Tag vor der Wahl) (ggf. Mängelbeseitigung bei den Wahlvorschlägen)	Kreis- und Gemeindeverbandsvorstände
26. Mai 2019	Wahltag (Kommunal- und Europawahlen)	
16. Juni 2019 (voraussichtlich)	eventuelle Stichwahl für Bürgermeister	

2. Das Kommunalwahlrecht

2.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen 2019 sind:

- das Landes- und Kommunalwahlgesetz M- vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2018
- die Landes- und Kommunalwahlordnung vom 2. März 2011, zuletzt geändert am 12. April 2016
- die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011
- die Ordnung des CDU-Landesverbandes zur Aufstellung von Bewerbern zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern (CDU-Landessatzung M-V, Fassung vom November 2012)

2.2. Einzelfragen, Begriffsbestimmungen und Beispiele

Wahlperiode und Wahlzeit

Die Gemeindevertretungen, ehrenamtliche Bürgermeister und Kreistage werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für das Jahr 2019 wird die Landesregierung als Wahltag den 26. Mai 2019 festlegen. Auch einige Städte und Gemeinden haben die Wahl ihrer hauptamtlichen Bürgermeister auf diesen Tag gelegt. Deren Amtszeit beträgt 7 bis 9 Jahre entsprechend der örtlichen Hauptsatzung.

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind nach § 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Bürger der Europäischen Union, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben oder sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, soweit sie nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z. B. nach Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen).

Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ist das Recht, in die Gemeindevertretungen oder in den Kreistag gewählt werden zu können. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 6 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen oder dem infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt worden ist.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung)

Gemeindevertreter (und damit auch ehrenamtliche Bürgermeister) können nicht sein

- Bedienstete im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit diese Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird,
- Landrätin oder Landrat, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates oder Beigeordnete oder Beigeordneter im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
- leitende Bedienstete im Dienst eines Zweckverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Gemeinde oder das Amt angehört,

- Bedienstete einer Rechtsaufsichtsbehörde nach § 79, die entscheidend unmittelbar die Rechtsaufsicht oder die Rechnungsprüfung über die Gemeinde oder über das Amt wahrnehmen,
- leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens oder Kommunalunternehmens, an dem die Gemeinde oder das Amt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

Im Dienste des Amtes stehen auch Bedienstete der Gemeinde, die nach § 126 Absatz 1 Satz 3 die Verwaltung des Amtes wahrnimmt. Satz 1 gilt nicht für Arbeiterinnen oder Arbeiter.

Leitende Bedienstete und leitende Angestellte sind

- die Amtsleiter und Beamten oder Angestellten auf vergleichbaren Dienstposten, die die Rechtsaufsicht oder Rechnungsprüfung über die Gemeinde oder über das Amt wahrnehmen,
- Vorstandsmitglieder sowie Personen, die die Verwaltungsleitung, Geschäftsführung oder vergleichbare Ämter innehaben, soweit die Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird.

Beispiele: Ein leitender Verwaltungsbeamter eines Amtes kann nicht für das Amt eines ehrenamtlichen Bürgermeisters oder eines Gemeindevertreters einer Gemeinde seines Amtes kandidieren, jedoch für den Kreistag seines Landkreises. Ein Beigeordneter in der Kreisverwaltung kann weder für den Kreistag noch für die Gemeindevertretung einer Gemeinde seines Landkreises kandidieren. Haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister können nach wie vor für den Kreistag kandidieren, Gemeindearbeiter können auch in ihrer (Arbeitgeber-)Gemeinde kandidieren.

Alle diese in § 25 aufgezählten Amtsinhaber sind wählbar, dürften beim Wahlerfolg aber ihr kommunales Mandat nicht antreten, wenn sie nicht auf ihr Hauptamt verzichten. Dazu müssten sie sich im Fall ihrer Wahl erklären. Diese Personen sind verpflichtet, schon vorher mit dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung sie im Fall ihres Wahlerfolges beabsichtigen.

Wahlgebiet, Wahlbereich, Wahlbezirk

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises bzw. der Gemeinde, für die eine Vertretung gewählt werden soll. Größere Wahlgebiete über 25.000 EW sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Bei der Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche durch die Vertretung sind Gemeinde- und Ämtergrenzen, örtliche Verhältnisse und historische Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Jede Gemeinde oder bei Kommunalwahlen jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde die Gemeinde oder den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein. Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen. Jeder Wahlbezirk besitzt einen Wahlraum und einen Wahlvorstand.

Über die Bildung der Wahlbereiche entscheidet rechtzeitig vor der Wahl die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag.

Wahlsystem

Gewählt wird nach dem System einer Kombination von Verhältniswahl mit Elementen der Persönlichkeitswahl. Hiernach hat jeder Wähler drei Stimmen. Dabei kann er seine Stimme beliebig auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder auch verschiedener Wahlvorschläge (Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber) verteilen (panaschieren) oder aber mehrere Stimmen auf einen einzigen Bewerber häufen (kumulieren).

Zahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt in den Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern	7
501 bis zu 1.000 Einwohnern	9
1.001 bis zu 1.500 Einwohnern	11
1.501 bis zu 3.000 Einwohnern	13
3.001 bis zu 4.500 Einwohnern	15
4.501 bis zu 6.000 Einwohnern	17
6.001 bis zu 7.500 Einwohnern	19
7.501 bis zu 10.000 Einwohnern	21
10.001 bis zu 20.000 Einwohnern	25
20.001 bis zu 30.000 Einwohnern	29
30.001 bis zu 50.000 Einwohnern	37
50.001 bis zu 75.000 Einwohnern	43
75.001 bis zu 100.000 Einwohnern	45
100.001 bis zu 150.000 Einwohnern	47
über 150.000 Einwohner	53

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter jeweils um einen Vertreter.

Die Anzahl der Mitglieder des Kreistages beträgt in Landkreisen

bis zu 175.000 Einwohnern	61
über 175.000 Einwohnern	69

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4.000 Quadratkilometer erstreckt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder jeweils um acht.

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Gemeindevwahlausschuss und der Gemeindevwahlleiter für die Gemeinde und
- der Kreiswahlausschuss und der Kreiswahlleiter für den Landkreis,
- der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

Briefwahl

Briefwahl ist eine besondere Form der Stimmabgabe und ermöglicht das Wählen bereits vor dem Wahltag. Der Wahlschein, der zur Briefwahl berechtigt, kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindevwahlbehörde beantragt werden. Wahlbehörden für die amtsfreien Gemeinden sind die Bürgermeister. Wahlbehörden für die amtsangehörigen Gemeinden sind die Amtsvorsteher.

Erwerb der Mitgliedschaft in den Vertretungen

Der Wahlleiter benachrichtigt jeden gewählten Bewerber schriftlich von seiner Wahl. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der kommunalen Vertretung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Gibt der Gewählte innerhalb einer Woche keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

2.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge (Listen von Bewerbern oder ein Bewerber) einreichen können politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber. Als Wahlbewerber kann nur zugelassen werden, wer in einem Wahlvorschlag als solcher benannt worden ist.

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge miteinander ist unzulässig, da anderenfalls der Wählerwille nicht hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck käme. Wahlvorschläge sind bei dem für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf einzelne Wahlbereiche bezogen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Dabei kann nur derjenige als Bewerber benannt werden, der von der zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt ist und seiner Benennung schriftlich zugestimmt hat.

Ein von einer Partei nominiertes Kandidat darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag parteilos, hat er dies gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern.

In Wählergruppen können Parteilose und Bewerber verschiedener Parteien (auch zusammen) kandidieren. Versicherungen zur Parteimitgliedschaft oder -losigkeit müssen diese Bewerber nicht einreichen. Auf den Stimmzetteln findet sich bei Wählergruppen und Einzelbewerbern auch kein Hinweis auf eine Parteimitgliedschaft.

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag (12. 03. 2019) vor der Wahl 16.00 Uhr schriftlich bei den zuständigen Wahlleitungen einzureichen (besser einige Tage vorher).

2.4. Aufstellung der CDU-Wahlbewerber für die Kreistage und Gemeindevertretungen

Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge (Listen) der CDU müssen den Namen der Partei (Christlich Demokratische Union Deutschlands) tragen.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und im Wohngebiet wählbar ist (Anlage 2, 3, 3a und 3b). Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für den Kreistag sowie für die Gemeinden, in denen die Kandidaten durch die Kreismitgliederversammlung aufgestellt werden, werden durch den Vorsitzenden der jeweiligen CDU-Kreisverbände unterzeichnet. Für die übrigen Gemeinden werden die Wahlvorschläge von dem jeweiligen CDU-Gemeindeverbandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter unterzeichnet.

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so werden jeweils Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbereiche aufgestellt.

Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen (also in mehreren Wahlbereichen) eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde- und für die Kreistagswahl als Bewerber benannt

werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen des Bewerbers, der Wahlvorschlag einer Partei darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihn zu benennenden Bewerber liegt im Wahlgebiet mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebene Zahl um 3 erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Beispiel: Eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde mit 6.500 Einwohnern hat 19 Gemeindevertreter zu wählen. Die Stadtvertretung legt fest, dass das Wahlgebiet in 2 Wahlbereiche unterteilt wird. Der Quotient zwischen 19 zu wählenden Vertretern und 2 Wahlbereichen ist 9,5. Diese Zahl wird um 3 erhöht und aufgerundet, so dass die CDU in jedem Wahlbereich 13 Kandidaten in ihrem Wahlvorschlag vorschlagen kann.

Die Aufstellungsversammlung

Die zentrale Aufgabe der Partei im Wahlverfahren ist die rechtlich saubere Durchführung einer Aufstellungsversammlung, die gut vor- und nachbereitet werden muss.

Die Bewerber der CDU für die Kommunalwahlen (Kreistage, Stadtvertretungen, Bürger-schaften, Gemeindevertretungen) werden in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet in geheimer Wahl aufgestellt. Sollte im Wahlgebiet (also einer Gemeinde) kein eigener CDU-Gemeindeverband bestehen, ist die niedrigste Organisationsstufe, die diese Gemeinde umfasst, satzungsgemäß für die Aufstellung zuständig (siehe Beispiel unten). Dann dürfen alle wahlberechtigten Mitglieder dieses Gemeinde- oder Amtsverbandes die Kandidaten für alle im Gebiet dieser Organisation gelegenen Gemeindevertretungen und Bürgermeister aufstellen. Wenn der nach Satzung zuständige Verband der CDU für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig ist oder die Teilnehmerzahl unter drei liegt, ist die Kreisverbandsversammlung für die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinden in dem Verbandsgebiet zuständig. Auch wenn im jeweiligen Wahlgebiet für die Gemeindevertretung kein CDU-Gemeindeverband besteht, so bestimmt die für die Aufstellung der Kandidaten zur Kreistagswahl zuständige Kreismitgliederversammlung auch die Kandidaten der CDU für dieses Wahlgebiet.

Beispiel: Ein Gemeindeverband setzt sich zusammen aus CDU-Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in fünf verschiedenen Gemeinden haben. Der Gemeindeverbandsvorstand lädt alle Mitglieder dieser Gemeinden zu einer Mitgliederversammlung ein und wählt in geheimer Abstimmung die Kandidaten der gesamten CDU in den einzelnen Gemeinden.

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen ist man ab 16 Jahren, in der Gemeinde und dem Landkreis, wo sich der Hauptwohnsitz nach dem örtlichen Melderegister befindet. Das 16. Lebensjahr muss zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Aufstellungsversammlung für die Wahlberechtigung in dieser gegeben sein. Dabei ist es unbeachtlich, ob die wahlberechtigten Mitglieder dem für die Aufstellung zuständigen Gemeinde- oder Kreisverband der CDU oder einem anderen CDU-Gebietsverband angehören. Insoweit ist im Kontakt mit der Landes-geschäftsstelle zu ermitteln, ob sich in anderen – in der Regel Nachbarverbänden – noch CDU-Mitglieder finden, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Diese sind ebenfalls einzuladen.

Auch andere Personen können Zutritt zur Aufstellungsversammlung erhalten. Insbesondere die Nichtmitglieder, die als Bewerber vorgeschlagen werden, sollten auch eingeladen werden.

Die Wahlen der Bewerber sind innerhalb des Zeitplanes (s. Pkt. 1) durchzuführen. Die Kreisvorstände bzw. die Gemeindeverbandsvorstände sind dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Kandidatenaufstellung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig (Mindestfrist sieben Tage) einberufen werden, so dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächst höheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

Bei den Wahlen der Bewerber für die Vertretungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beruft der Vorsitzende des Gemeindeverbandes, bei den Wahlen der Bewerber für den Kreistag oder der Vertreter einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes die Versammlung ein.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Versammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer sowie einen weiteren Teilnehmer zur Unterzeichnung der Niederschrift. Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift verantwortlich. Es kann auch der örtlich zuständige CDU-Vorsitzende sein, es kann sich auch um einen Wahlbewerber handeln. Er muss aber nicht wahlberechtigt sein, so kann z. B. der Kreisvorsitzende die Versammlung leiten, ist aber selbst nur in seinem Wahlgebiet stimmberechtigt. Der Versammlungsleiter hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber können von jedem Mitglied der beteiligten CDU-Verbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Die Vorschläge sind den zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten. Darüber hinaus können auf den Mitgliederversammlungen weitere Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

Den zur Wahl vorgeschlagenen Teilnehmern (auch Nichtmitgliedern) ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die Bewerber müssen nicht anwesend sein.

Es ist zu empfehlen, dass der zuständige Parteivorstand oder ein von ihm eingesetztes Gremium (z. B. Kandidatenfindungskommission o. ä. benannt) frühzeitig herausfindet, wer kandidieren will und einen Listenvorschlag für jeden Wahlbereich erstellt. Dabei müssen die Vorschlagenden sich aber bewusst sein, dass die von der Partei auf dem Stimmzettel vorgenommene Reihenfolge der Kandidaten keine Gewähr bietet, dass auch die vorderen Bewerber tatsächlich gewählt werden. Durch das Kommunalwahlsystem (siehe vorne) können auch Bewerber von den hinteren Plätzen bei entsprechender Bekanntschaft oder Wahlkampf in die Vertretungen einrücken, während die Spitzenkandidaten vielleicht nicht gewählt werden. Wenn mehrere Wahlbereiche bestehen, sollte auch überlegt werden, wer für andere Wahlbereiche, in denen er oder sie nicht wohnt, infrage kommt. Das könnten Personen sein, die aus dem anderen Wahlbereich stammen, dort ihr berufliches Umfeld haben oder sowieso übergreifend bekannt sind. Ihre Stimmen helfen vielleicht nicht so Bekannten aus dem Wahlbereich in die Vertretung zu kommen. Die Stimmen der Mehrfachbewerber werden nämlich in jedem Wahlbereich für die Liste gezählt, für den Mehrfachbewerber selbst aber nur in dem Wahlbereich, in dem er oder sie die meisten Stimmen erhält.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, dass unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils eine Frau vorgeschlagen werden soll (siehe § 15 Bundesstatut der CDU Deutschlands).

Die Aufstellung muss in geheimer Wahl erfolgen. Deswegen müssen sich mindestens drei wahlberechtigte Personen an der geheimen Abstimmung beteiligen. Andernfalls wäre die Aufstellung unwirksam.

Es muss nicht über jede Bewerberin oder jeden Bewerber in getrennten Wahlgängen einzeln abgestimmt werden. Die gleichzeitige Wahl für mehrere Listenplätze ist aber nur zulässig, wenn sich vorab auf Befragen durch den zuständigen Leiter der Versammlung kein Widerspruch erhebt

Zulässig ist in jedem Falle ein Wahlverfahren, bei dem zwar in einem Wahlgang über alle Kandidaten abgestimmt wird, aber die Möglichkeit besteht, bei einzelnen Kandidaten abweichend abzustimmen. Sollte bei einem bestimmten Platz der Liste mehr Nein- als Ja-Stimmen zustande kommen, muss ab diesem Platz die Liste neu abgestimmt werden, um vorher hinter diesem Platz gelegenen Personen die Möglichkeit zu bieten, für diesen Platz zu kandidieren.

Eine Blockwahl mit dem Ziel, dass über mehrere oder alle Kandidaten jeweils auf ihrem aufgeführten Platz gleichzeitig abgestimmt wird, ist nur zulässig, wenn keine Gegenkandidaturen oder Änderungsvorschläge bezüglich der Reihenfolge vorgeschlagen werden oder die Versammlung bereits zuvor über entsprechende Änderungsanträge in geheimer Abstimmung entschieden hat. Bewerben sich mehrere Personen um denselben Listenplatz, so findet keine Abstimmung mit Ja und Nein statt, sondern eine geheime Auswahl unter allen Bewerbern.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den einzelnen Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei der weiteren Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

Verfahrensvorschlag: Die vom Vorstand vorgeschlagene Liste wird schriftlich (als möglicher Stimmzettel) ausgeteilt und Platz für Platz erläutert. Dann wird von Platz 1 bis zum letzten Platz immer gefragt, ob es Gegenvorschläge gibt. Wenn das nicht der Fall ist, kann die Liste verwendet werden und in Blockwahl mit Ja oder Nein über sie abgestimmt werden. Bei Gegenvorschlägen zu einzelnen Plätzen wird mit anderen Stimmzetteln einzeln über die einzelnen Plätze abgestimmt. Sollte der Vorschlag des Vorstandes bestätigt werden, kann der ausgeteilte Stimmzettel danach weiterverwendet werden. Sollte eine neue Reihenfolge gewollt sein, muss nach der Abstimmung aller Plätze (schriftlich da, wo Gegenvorschläge sind) über die dann geeinigte Liste schriftlich mit Ja oder Nein (auch auf leerem Stimmzettel) abgestimmt werden.

Für die vorgeschriebene schriftliche geheime Abstimmung in der Aufstellungsversammlung genügt es, dass die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht genötigt sind, ihren Willen in der Öffentlichkeit zu bekunden, sondern dass jeder Abstimmende Gelegenheit hat, diesen schriftlich für sich niederzulegen und sich dabei ohne unzumutbaren Aufwand gegen die Einblicknahme anderer in seinen Stimmzettel abschirmen kann. Also muss jeder Abstimmende unbeobachtet von anderen Versammlungsteilnehmern tatsächlich den Stimmzettel verdeckt kennzeichnen können.

Es ist zu empfehlen, bei der Bestimmung der Bewerber möglichst eine Abstimmungsurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Das Gebot der geheimen Stimmabgabe ist auch gewahrt, wenn die abstimmenden Personen die Namen der bevorzugten Bewerber handschriftlich vermerken. Teilweise wurde dagegen eingewandt, dass damit das Wahlgeheimnis durchbrochen würde, weil man anhand von Schriftvergleichen nachträglich herausfinden könnte, wer wen gewählt hat. Schließlich muss die Entscheidung der abstimmenden Person auch nach ihrer Stimmabgabe geheim bleiben. Damit unterstellt man den Übernehmern der Stimmzettel nach der Wahl Schriftvergleiche z. B. mit der Anwesenheitsliste, damit rechtswidriges Handeln. Durch Versiegeln des Umschlages mit den Stimmzetteln und durch frühzeitiges Vernichten der Stimmzettel (spätestens mit Gültigkeit der Wahlen) muss die Partei organisatorische Vorkehrungen schaffen, damit es keine Versuche geben kann,

die Stimmzettel den Abstimmenden zuzuordnen. Auch eine handschriftliche Benennung der gewünschten Kandidaten auf den Stimmzetteln ist zulässig und kein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis.

Über den Verlauf dieser Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. (Anlage 4 und 5).

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Vertrauenspersonen sind für den Wahlleiter grundsätzlich in allen Fragen, die den Wahlvorschlag betreffen, die Ansprechpartner. Sie dürfen nicht in den entsprechenden Wahlausschüssen mitarbeiten. Sie können aber Wahlbewerber sein.

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag (12. 03. 2019 / Einreichungsfrist) vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Zuständig ist bei Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl der Gemeindewahlleiter, bei Wahlvorschlägen zur Kreistagswahl der Kreiswahlleiter

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind einheitliche Vordrucke zu verwenden. (Muster siehe Anlage 1).

Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Änderungen und Rücknahme bedürfen der Erklärung einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Mängelbeseitigung

Die beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschläge werden von ihm unverzüglich nach Eingang geprüft. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, bestehende Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel jeder Art abgestellt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden, d. h. dass der Wahlvorschlag die erforderlichen Unterschriften trägt, der Wahlvorschlagsträger und die Person des benannten Bewerbers eindeutig bezeichnet sind und dass die Ausfertigung der Niederschrift und die Zustimmung zur Benennung die erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

2.5. Aufstellung der Kandidaten für das Amt eines Bürgermeisters

Für die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Bürgermeister gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Aufstellung der Bewerber für die Gemeindevertretungen. Die wahlberechtigten CDU-Mitglieder des jeweiligen Wahlgebiets wählen in geheimer Abstimmung den Kandidaten. Zu der Veranstaltung ist genauso einzuladen, wobei diese auch gemeinsam mit der Aufstellungsversammlung der Kandidaten für die Gemeindevertretung stattfinden kann. Es ist über den Verlauf der Versammlung eine gesonderte Niederschrift zu erstellen und mit dem Kandidatenvorschlag beim zuständigen Wahlleiter einzureichen (siehe Anlage 6, 7 und 8).

Wählbarkeit

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer für die Gemeindevertretung wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt. Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Wahl das 60., bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfüllt. Der Wohnsitz im Wahlgebiet ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung.

Wahlvorschläge

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen, Parteien und Wählergruppen können jedoch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Dann muss der Bewerber von allen unterstützenden Wahlvorschlagsträgern in deren satzungsgemäßen Versammlungen aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet und darf nur einen Bewerber enthalten.

Wahldurchführung

Der Bürgermeister wird im Wahlgebiet von den Bürgern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen ist. Verzichtet einer der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber, so tritt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl an seine Stelle.

Die Wahl findet nur mit einem Bewerber statt, wenn für die Wahl nur ein Bewerber zugelassen wird. Treten alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Gemeindevertretung den Bürgermeister.

3. Empfehlungen für die Durchführung des Wahlkampfes

3.1. Der Wahlkampf Ausschuss

Der Wahlkampf kann nur erfolgreich verlaufen, wenn bei der Planung und Durchführung ein gutes Team mit hervorragendem Teamgeist zusammenarbeitet. Deshalb empfehlen wir die Bildung eines Wahlkampf Ausschusses. Der Wahlkampf Ausschuss, der nicht zu groß sein sollte (4–8 Mitglieder), besteht aus sachkundigen und engagierten Mitgliedern, die bereit sind, während des Wahlkampfes ihr Wissen und ihre Fähigkeiten für die CDU zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende des Wahlkampf Ausschusses sollte vom CDU-Kreisvorstand bestellt werden und muss in der Lage sein, ein solches Wahlkampfteam zu leiten und auch über die notwendige Zeit verfügen. Vorsitzender des Wahlkampf Ausschusses könnte sein:

- ein engagiertes Kreisvorstandsmitglied,
- ein engagierter Ortsvorsitzender,
- ein engagiertes Mitglied der CDU-Kreistagsfraktion,
- ein engagierter Amtsvorsteher oder ehrenamtlicher Bürgermeister,
- ein engagierter, vor Ort verwurzelter Vorsitzender/Vorstandsmitglied einer CDU-Gliederung (KPV, JU, Senioren-/Frauenunion, MIT, ...)

Der CDU-Kreisgeschäftsführer ist in jedem Wahlkampf Ausschuss Dreh- und Angelpunkt. Er hat im Wahlkampfteam die wichtigste Funktion. Er ist an allen Entscheidungsprozessen – außer nach Rücksprache – zu beteiligen und über den Fortgang aller Maßnahmen zu informieren.

Vorschläge für weitere Mitglieder des Wahlkampf Ausschusses:

- der Kreisschatzmeister
- aktive CDU-Mitglieder
- aktive Mitglieder der Vereinigungen, insbesondere der Jungen Union
- aktive Mandatsträger (Kreis, Gemeinde)
- Mitarbeiter lokaler Abgeordneter der verschiedenen Ebenen
- Lokal gut vernetzte Personen (Unternehmer, Kulturschaffende, Ehrenamtler, ...), die sich mit den Wertevorstellungen und Zielen der CDU und der Kandidaten identifizieren können

Nach Erarbeitung des gesamten Wahlkampfkonzeptes erfolgt die Beratung und Verabschiedung im CDU-Kreisvorstand. Damit erhält der Wahlkampf Ausschuss die nötige Rückendeckung für das Konzept.

Dem Wahlkampf Ausschuss werden vom CDU-Kreisvorstand die Entscheidungsbefugnisse für alle Wahlkampfmaßnahmen übertragen. Der Wahlkampf Ausschuss verfügt über finanzielle Mittel im Rahmen des Wahlkampfetats.

Der Wahlkampf Ausschuss unterrichtet ständig den CDU-Kreisvorsitzenden über alle wichtigen Vorhaben, auf Ortsebene den Ortsvorsitzenden.

3.2. Inhaltliche Vorbereitungen

Neben der organisatorischen Vorbereitung ist das Erstellen eines Wahlprogrammes von großer Wichtigkeit. Ein Programm sollte auf jeden Fall in den Kreisen und den großen Städten und Gemeinden erstellt werden. Grundlage für die Erarbeitung des Wahlprogrammes ist u. a. der vom Landesverband zu verabschiedende Entwurf des Rahmenprogrammes zur Kommunalwahl.

Das Wahlprogramm sollte kurz, klar und leicht verständlich sein. Es richtet sich am Parteiprogramm aus, sollte aber auf (aktuelle) kommunalpolitische Themen begrenzt sein. Es wird erstellt von einer Programmkommission. In ihr sollten Fraktionen und Parteigremien zusammenarbeiten. Ein guter Weg, die Basis zu verbreitern, ist es, sachkundige Bürger und Experten für spezielle Bereiche wie z. B. Gesundheitswesen, Bauvorhaben, Soziales heranzuziehen.

Das Wahlprogramm wird bestimmt:

- durch das politische Wollen und die allgemeine kommunalpolitische Zielsetzung der Partei,
- durch das, was der Bürger will (seine Erwartungen und Bedürfnisse, die Sie in einer Analyse ermittelt haben),
- durch das, was in der konkreten Situation wirkungsvoll, realisierbar und/oder wünschenswert ist.

Der Programmentwurf wird der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt und muss von allen am Wahlkampf Beteiligten glaubwürdig vertreten werden.

Erarbeiten Sie ggf. auch eine Kurzfassung des Wahlprogramms, beispielsweise in nach Politikfeldern gegliederten thesenartigen Forderungen. Diese erleichtert die Gestaltung der Werbemittel.

Hinweis: Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können! Sie wissen, Sie werden an Ihren Leistungen gemessen. In fünf Jahren ist wieder Wahl.

Wahlanalyse

Als Planungsgrundlage für den Wahlkampf ist eine Wahlanalyse der letzten Wahlen sehr wichtig. Insbesondere für die Mobilisierungskampagne in der heißen Wahlkampfphase sollte man wissen, wo die CDU-Wähler anzutreffen sind. Eine solche Wahlanalyse erfordert entsprechendes Zahlenmaterial, das bei den statistischen Ämtern erhältlich ist (Wahlergebnisse, Wahlanalysen). Erfahrene Wahlkämpfer legen eine Wahlanalyse bereits in der Woche nach einer Wahl an („Ein Wahlkampf beginnt am Tag nach der Wahl“).

Die Wahlanalyse enthält folgende Punkte:

- Zahl der Wahlberechtigten
- Wahlbeteiligung
- Wahlergebnisse
- Merkmale der Sozialstruktur (Alter, Beruf, Ausbildung, Konfession)
- Übersicht über Verbände, Vereine, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen (etc.)

Neben dem Zahlenmaterial der statistischen Ämter kann – soweit bereits in vorherigen Wahlkämpfen verwendet – auf Daten der CDU-Wahlkampf-App (bei der Bundestagswahl unter dem Begriff „connect 17“ firmiert) zurückgegriffen werden. Das Konrad-Adenauer-Haus bietet hier das Zahlenmaterial mit Potenzialanalysen etc. aus vorherigen Haustürwahlkämpfen.

3.3. Wahlkampffinanzierung, Aufgaben des Finanzausschusses

Der Wahlkampfauusschuss stellt zusammen mit dem Kreisschatzmeister einen Wahlkampfetat auf. Zur Sicherstellung der Wahlkampffinanzierung wird ein Finanzausschuss gebildet, dem folgende Personen angehören sollten:

- Vorsitzender,
- Kreisschatzmeister,
- alle wichtigen Persönlichkeiten, die in der Lage sind, Spenden einzuholen.

Der Vorsitzende der Finanzkommission, in der Regel der Kreisschatzmeister, überwacht die Geldeingänge ständig. Es empfiehlt sich, mit den Vorbereitungen der Arbeiten für die Finanzkommission frühzeitig zu beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass nach der Wahl kaum noch Spenden geholt werden können, deshalb muss die Zeit während des Wahlkampfes zur Finanzbeschaffung intensiv genutzt werden. Bei der Spendensammlung sind nicht nur mittelständische Betriebe und freie Berufe aufzusuchen, sondern wir empfehlen darüber hinaus, auch Mitglieder um eine Sonderzahlung zu bitten und auch Kandidaten und lokale Abgeordnete (Land, Bund, EU) zwecks Unterstützung anzusprechen. Oft sind auch Sachspenden sehr hilfreich. Die für die Parteienfinanzierung und für Spenden geltenden Regelungen sollten eingehend studiert und zwingend eingehalten werden.

Wahlkampfetat (Muster)

Einnahmen:

Spenden

- von Mitgliedern
- aufgrund des Spenderbriefes
- durch persönliche Ansprache
- Sachspenden
- von Kandidaten

Zuschüsse (vom Kreisverband, Ortsverband)

Sonstige Einnahmen

Ausgaben:

- zusätzliche Kosten für Geschäftsbetrieb (Telefon, Porto, Kopierer, Kfz ...)
- Veranstaltungen (Parteitag, Mitgliederversammlungen, öffentliche Veranstaltungen ...)
- Werbemaßnahmen (Wahlprogramm, Prospekte, Anzeigen, Social Media, Werbemittel, Canvassing ...)

3.4. Tipps zur Wahlkampfführung

Wahlkampfstil der Kandidaten

Neben den kommunalpolitischen Themen, den Sachkenntnissen der Kandidaten und einem aktiven Wahlkampf hängt der Wahlausgang entscheidend auch von dem persönlichen Verhalten der Kandidaten ab.

Hier einige Ratschläge:

- keine Schlammschlacht, keine persönlichen Angriffe in Richtung der Gegenkandidaten, keine schrillen Töne
- Parteipolitik und Persönlichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis einbringen
- Humor und Witz in den Wahlkampf einbringen
- bekannte Kandidaten zu Podiumsdiskussionen herausfordern, umgekehrt aber als bekannter Kandidat einer Aufforderung der Gegenkandidaten zur Podiumsdiskussion nicht ausweichen
- Werbung für die eigene Person als Vertreter für alle Bürger
- nicht nur selbst reden, sondern zuhören
- gute Wortwahl wählen

Es ist – gerade bei neuen Kandidaten – ratsam, hinsichtlich Rhetorik, Mimik und Gestik, freier Rede und guter Kommunikation ein Training zu absolvieren, in welchem kommunikative Verhaltensweisen und Stilmittel vermittelt werden und generell auf den Umgang mit anderen Kandidaten und Bürgern sowie Presse im Wahlkampf vorbereitet werden.

Wahlkampfmobilisierung der Kandidaten und der Mitglieder

Die CDU-Mitglieder und besonders die Kommunalwahlkandidaten sind wichtige Multiplikatoren im Wahlkampf. Bereits weit vor Beginn des heißen Wahlkampfes werden aus der Mitgliedschaft aktive Helfer rekrutiert.

Benötigt werden:

- Helfer in der Geschäftsstelle
- Verteiler für Infomaterial
- Helfer für Info-Stände (Einweisung erforderlich)
- Begleiter bei Canvassing (besondere Schulung erforderlich)
- Ordner bei größeren Veranstaltungen (Einweisung erforderlich, Versammlungsgesetz)
- Mitarbeiter in Plakatierungsteams
- Hilfskräfte bei Veranstaltungen.

Wir empfehlen, dass der Kreisvorsitzende, Spitzenkandidat bzw. Vorsitzende des Wahlkampf-ausschusses einen persönlich gehaltenen Brief mit Antwortkarte an alle Mitglieder schreibt und um Mithilfe bittet. Wenn auch nicht in jedem Einzelfall möglich, so hat sich doch die direkte persönliche/telefonische Ansprache potenzieller Helfer in der Vergangenheit als sehr zielführend erwiesen!

Einsetzen der Kontaktliste (SMS/WhatsApp)

Per Smartphone lassen sich in Sekundenbruchteilen Ereignisse dokumentieren, mitteilen und vor allen Dingen entscheiden. Legen Sie eine SMS-Verteilerliste an (über Dienstleister wie www.sms.de oder direkt im eigenen Handy) oder gründen Sie eine „WhatsApp“-Gruppe, indem Sie die relevanten Kontakte aus Ihrem Smartphone einfach zu einer Gruppe zusammenfügen. So sind all Ihre Leute mit nur wenigen Handgriffen jederzeit von unterwegs erreichbar.

Zielgruppenmobilisierung

Die Zielgruppenarbeit in der allgemeinen Parteiarbeit und insbesondere im Wahlkampf hat einen hohen Stellenwert erhalten. Hier nur einige wichtige Punkte, die vom CDU-Wahlkampf-ausschuss beachtet werden sollten:

- Festlegung der Zielgruppen, die im Wahlkampf angesprochen werden sollen
- Beschaffung der Anschriften (Mittelstand, Jugend, Frauen, Vereine und Verbände)
- Form der Ansprache (schriftlich, telefonisch, persönlich, bei Fachveranstaltungen)
- gute Formulierung der Brieftexte

Wählermobilisierung

Bereits am Wahlabend stellen die Meinungsforschungsinstitute fest, dass es dem Gewinner der Wahl gelungen ist, seine Wähler am stärksten zu mobilisieren.

Die Mobilisierung der eigenen Wähler erhält besonders bei relativ niedriger Wahlbeteiligung einen hohen Stellenwert. Das beste Mittel dafür ist der Haustürwahlkampf. Hier kann unterstützend auf die bereits erwähnten Daten der „connect“-Kampagne (Punkt „Wahlanalyse“) zurückgegriffen werden.

Veranstaltungen

Zielgruppenveranstaltungen

Zu Zielgruppenveranstaltungen werden gezielte Personengruppen eingeladen, die sich mit bestimmten Fachthemen befassen, z. B.:

- Mittelstand, Unternehmen
- Senioren
- Frauen
- Jugendliche
- Umweltschützer/Tierschützer
- Landwirte/Wiedereinrichter
- Ärzte
- Polizeibeamte
- Betriebsräte
- Krankenschwestern
- Kindergärtnerinnen
- Künstler
- Pädagogen
- Schüler/auszubildende/Studenten
- Ehrenamtler (Feuerwehr, THW, DLRG, ...)
- (Sport-)Vereine

Wir empfehlen, Zielgruppen zu besuchen und vor Ort ein Gespräch zu führen, z. B. in Krankenhäusern, Jugendheimen, Altenheimen, Begegnungsstätten, auf Bauernhöfen, in Betrieben, mit der Jugend, mit Senioren, mit Ausländern, mit Frauen etc.

Darüber hinaus regen wir an, zu speziellen Themen Beratungen durchzuführen (Renten, allgemeine Sozialfragen, Ausbildung, Wirtschaftsförderung).

Referenten bei Zielgruppenveranstaltungen könnten Politiker sein, die sich schwerpunktmäßig mit einem jeweiligen Fachthema beschäftigen.

Bürgergespräche

Bürgergespräche sind kleinere Veranstaltungen, die sich besonders für den Kommunalwahlkampf eignen. Hier sind insbesondere Kommunalwahlkandidaten einzubeziehen, die über gute örtliche Kenntnisse verfügen.

Bereisung

Als sehr werbewirksam ist die sogenannte Bereisung des Wahlkreises (welche die regelmäßige Kontaktpflege vor Ort nicht ersetzt, aber sinnvoll ergänzt). Hierzu benötigt man in erster Linie einen prominenten, populären Politiker (Landesvorsitzender, Bundespolitiker, MdB, MdL). Wichtig ist, dass an diesem Tag viele Orte im Kreis bzw. Wahlkreis aufgesucht werden. Eine solche Wahlreise bedarf einer sorgfältigen Planung.

Muster einer Bereisung

6.00 Uhr	Besuch in einem Nachtschichtbetrieb
6.45 Uhr	Informationsverteilung vor Betrieben, Bahnhofsvorplatz, Busbahnhof
7.15 Uhr	Fahrt mit einem Schulbus
9.00 Uhr	Besuch eines Kindergartens (Die Eltern bringen meist die Kinder zum Kindergarten.)
10.00 Uhr	Frauenfrühstück
11.00 Uhr	Besuch einer Behörde (Ausschlussfristen beachten)
12.00 Uhr	Mittagessen mit Unternehmern
	Alternativ Betriebsbesichtigung mit Mittagessen in der Kantine
14.00 Uhr	Besichtigung einer Umweltmaßnahme
15.00 Uhr	Seniorenkaffee
18.00 Uhr	Zielgruppenveranstaltung
20.00 Uhr	Teambesprechung, Erstellen von Presseberichten

Die Vorbereitung könnte wie folgt erfolgen

- Presseankündigung
- Plakatierung (handgeschriebene Plakate bei den einzelnen Besuchsbereichen)
- Pressebegleitung zu Schwerpunktterminen
- Einladung an wichtige Personen zu den einzelnen Programmpunkten
- schriftliche Einladungen, z. B. Frauenfrühstück, Seniorenkaffee, Zielgruppenveranstaltungen
- Abfahren der Strecke

Kandidatenwahlkampf

Es genügt nicht, dass ein guter Kandidat aufgestellt wird. Er muss dem Wähler bekannt sein. Nur dann, wenn der Wähler dem Kandidaten vertraut und ihn wirklich kennt, gibt er ihm seine Stimme. Die erste Maßnahme muss deshalb sein, den Kandidaten dem Wähler vorzustellen.

Wichtige Punkte im Wahlkampf:

- Vorstellung der Kandidaten in einer Pressekonferenz
- Schulung neuer Kandidaten „Wie mache ich Wahlkampf?“
- Kandidatenprospekt (bei Kommunalwahl reicht ein einfacher Prospekt)
- Kandidatenvisitenkarte
- Kandidatencanvassing

Canvassing bedeutet frei übersetzt Stimmenwerbung. Canvassing ist in der Praxis die Kontaktaufnahme mit dem Bürger am Ort des öffentlichen Lebens. Man unterscheidet zwei Hauptarten von Canvassing:

A. Hauscanvassing

Der Kandidat, in Begleitung einer im Stadtteil bzw. Ortsteil bekannten Persönlichkeit, besucht die Bürger zu Hause und stellt sich als Kandidat vor. Er lässt sich nicht in längere Gespräche verwickeln.

B. Straßencanvassing

Die Kandidaten gehen auf die Straße, um mit Passanten ins Gespräch zu kommen. In Bereichen mit großem Publikumsverkehr wie Fußgängerzonen, Marktplätzen usw. wird ein CDU-Informationsstand aufgebaut, der gleichzeitig Ausgangspunkt für die Canvassingaktion ist. Es sollte ausreichendes Informationsmaterial bereit liegen.

3.5. Öffentlichkeitsarbeit

Werbemaßnahmen

Wichtig ist, dass alle Werbemittel der Partei in einem einheitlichen Stil gehalten sind, damit optisch ein geschlossenes Bild entsteht und ein Werbemittel das andere in der Wirkung unterstützt. Wenn die Landespartei eine einheitliche Werbelinie für den Kommunalwahlkampf entwickelt hat, empfiehlt es sich, alle örtlichen Werbemittel entsprechend anzupassen. Alle Werbemittel müssen also auf eine für die CDU charakteristische Weise gestaltet und als Botschaften der CDU erkennbar sein. Verwechslungen kommen dem politischen Gegner zugute.

Vergessen Sie nicht, bei allen gedruckten Werbemitteln den presserechtlich notwendigen Verantwortlichkeitshinweis (V. i. S. d. P., Name, Anschrift) mit voller Anschrift. Bitte beachten, dass es kein Mitglied des Landtages sein darf, der als Verantwortlicher veröffentlicht wird!

Der Wahlkampf-Slogan

Der Slogan ist als prägnante Kurzformulierung ein Appell der CDU an den Wähler. Dieser Slogan kann sachbezogen sein – dann wird er aus dem Wahlprogramm abgeleitet.

Er kann personenbezogen sein – dann nützt er die Anziehungskraft des Spitzenkandidaten oder der Mannschaft.

Der Slogan ist sozusagen das Motto des Wahlkampfes. Er muss daher dem Wähler immer wieder ins Bewusstsein gerückt werden und sollte auf allen Werbemitteln in einprägsamer und gleichbleibender Form erscheinen.

Anzeigen

Aus drucktechnischen Gründen wird man sich meistens für Textanzeigen entscheiden. Wenn Bilder eingesetzt werden sollen, empfiehlt es sich, Motive zu verwenden, die klar im Aufbau sind und möglichst wenige Halbtöne enthalten.

Der Text sollte prägnant im Ausdruck und knapp in der Formulierung sein. Heben Sie nicht zu viel hervor. Drei durch großzügige Gestaltung auffallende Argumente wirken mehr als ein Sammelsurium, das übersehen oder nicht gelesen wird.

Achten Sie auch darauf, dass jede Anzeige den Hauptslogan des Wahlkampfes enthält. Teilen Sie Ihren Etat für Anzeigen vernünftig auf. Es ist wichtiger, dass Ihre Anzeigen häufig erscheinen, als dass Sie besonders auf große Formate setzen. Fangen Sie frühzeitig an, achten Sie aber auch darauf, dass Ihnen die „Puste nicht vorzeitig ausgeht“.

Am besten ziehen Sie zum Texten und Gestalten der Anzeigen Fachleute heran. Dann haben Sie am ehesten die Gewähr, dass Ihre Botschaft werbewirksam übersetzt wird.

Kleinanzeigen

Für Kurzbotschaften hat sich die Kleinanzeige im redaktionellen Teil der Zeitungen bewährt. Sie ist zwar im Verhältnis teuer, wird aber in keinem Fall übersehen.

Veranstaltungsplakat

Ihr Wahlkampf muss auch im Straßenbild in Erscheinung treten, d. h. Sie sollten plakätieren. Das Veranstaltungsplakat muss klar und übersichtlich sein und Antwort auf die fünf „w“s geben: wer, wann, wo, warum, für wen.

Sie müssen im Rahmen Ihrer Strategie entscheiden, welche Plakate Sie brauchen. Wenn die Landes- oder Kreispartei Plakate anbietet, sollten Sie auf die Produktion eigener Plakate verzichten.

Plakate müssen „plakativ“ sein. Auch der flüchtige Betrachter muss die Botschaft auf Anhieb verstehen; das gilt für Bild und Text gleichermaßen.

Überprüfen Sie rechtzeitig die eigenen Plakatständer der Partei, und lassen Sie sie ggf. reparieren bzw. beschaffen Sie Ersatz. Fragen Sie bei Handwerksbetrieben nach, ob Sie dort Plakate anbringen können.

Holen Sie rechtzeitig etwa erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsamt) ein.

Werbebriefe

Werbebriefe ermöglichen die direkte persönliche Ansprache bestimmter Zielgruppen, z. B. der Neubürger der Gemeinde und der Jungwähler. Lassen Sie sich informieren, welche Möglichkeiten es gibt, auch standardisierten Briefen ein persönliches Aussehen zu geben. Nutzen Sie die Chancen des Werbebriefes.

Bei einem erfolgreichen Wahlkampf kommt es auch immer darauf an, nicht nur die Unentschlossenen von der eigenen Politik zu überzeugen, sondern insbesondere auch, das eigene Wählerpotenzial zu mobilisieren.

Es gibt Firmen, die mit Sozialdaten und Wahlergebnissen relativ gut eine CDU-Affinität pro Haushalt ermitteln können und somit ein zielgerichtetes Instrument entwickelt haben, die eigenen Stammwähler anzuschreiben. Der Vorteil: man lässt andere Wähler außen vor und die unerwünschten Effekte des Versuchs einer gleichzeitigen Mobilisierung der politisch anders denkenden „Klientel“ bleiben aus.

Flugblätter

Flugblätter bringen die schnelle, aktuelle Information. Sie müssen journalistisch aufgemacht werden und dürfen durchaus „lautstark“ sein. Bei neuen Entwicklungen, auf die Sie schnell reagieren müssen, können Sie sie

- auf Veranstaltungen verteilen,
- an Straßen und Plätzen an Passanten ausgeben,
- den Zeitungen beilegen,
- als Postwurfsendung in die Haushalte bringen,
- in Schwerpunktgebieten und vor Betrieben durch Mitglieder verteilen lassen.

Onlinewahlkampf

Um den Bekanntheitsgrad des Kandidaten zu erhöhen, bildet das Internet eine wichtige Möglichkeit der Unterstützung. Folgende öffentlichkeitswirksame Plattformen sind zu empfehlen: Eine eigene Internetseite, eine Präsenz bei Facebook oder die Einrichtung eines Accounts bei Twitter und/oder Instagram.

Eigene Internetseite

Hinsichtlich der eigenen Internetseite besteht einerseits die Möglichkeit, dass man den eigenen Auftritt in eine bereits vorhandene Präsenz des Kreis- bzw. Gemeindebandes integriert. Die eigene Seite ist somit untrennbar mit der Seite des jeweiligen Verbandes verbunden (z. B. www.cdu-xy.de/mustermann). Andererseits ist es auch möglich, eine eigene Präsenz, losgelöst vom Verband zu besitzen (z. B. www.mustermann-cdu.de). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese eigene Seite dann auf den Seiten der CDU-Verbände verlinkt werden sollte, sodass man von der Verbandssseite direkt dorthin gelangt.

Im Allgemeinen gilt für den eigenen Internetauftritt, dass dieser in allen Suchmaschinen schnell unter dem Namen des Kandidaten zu finden sein sollte. Die Webseite sollte dabei folgende Informationen beinhalten:

- Foto(s) des Kandidaten
- Lebenslauf
- Termine
- Wahlprogramm
- Kontaktdaten zum Feedback
- Links zu weiteren Seiten (Landes-CDU, Bundes-CDU, etc.)

Bei den Inhalten ist zu beachten, dass weniger oftmals mehr ist. Niemals sollte ein großes Angebot an Informationen die Übersichtlichkeit der Website beeinträchtigen. Es gilt immer, ein ausgewogenes Maß zwischen Informationen und Übersichtlichkeit zu finden.

Facebook

Bei der Einrichtung eines Profils muss zunächst unterschieden werden, ob man ein „Freundes-“ oder ein „Fan-Profil“ wählt. Freundesprofile sind für „normale“ Menschen gedacht, um sich mit anderen (Freunden) auszutauschen. Fan-Profile sind für bekanntere Persönlichkeiten geeignet, da die vielen Anhänger in diesem Fall allein „Gefällt mir“ klicken müssen und so auf dem Laufenden bleiben. Freundesprofile implizieren eher einen persönlichen Kontakt mit ihren Anhängern, Fan-Profile eher einen unpersönlicheren Umgang. Beide Arten schließen sich jedoch nicht aus.

Eine Präsenz bei Facebook sollte als Ergänzung zum Internetauftritt des Kandidaten betrachtet werden. Die Inhalte des Kandidaten entsprechen den bereits genannten der Internetseite. Auch hier gilt, dass sich Übersichtlichkeit und Informationsmaß die Waage halten.

Der große Vorteil eines Facebook-Profiles liegt in der Schnelligkeit, mit der die Interessenten informiert werden können. Bezogen auf den Wahlkampf ist es möglich, während einer Veranstaltung Fotos zu machen und diese wenige Momente später seinen Anhängern zugänglich zu machen. Weiterhin kann man problemlos und schnell kurze Statements zu aktuellen Anlässen, Veranstaltungen, tagespolitischen Themen usw. verbreiten. Allgemein gesagt, bietet sich Facebook im Wahlkampf an, da man seine Interessenten (diese müssen vorher die Seite mit „Gefällt mir“ markiert haben oder den Kandidaten als Freund hinzugefügt haben) über Aktuelles aus dem Wahlkampf auf dem Laufenden halten kann.

Zu beachten ist bei Facebook jedoch, dass man nur eine begrenzte Reichweite besitzt. So ist die Facebook-Nutzung ein sehr voraussetzungsvoller Prozess. Zunächst muss man überhaupt registriert sein, dann muss man das Profil des Politikers mit „Gefällt mir“ markiert haben, um die Informationen zu erhalten. Als Drittes muss man diese Information auch wahrnehmen und viertens muss die Information auch nur dort (auf Facebook) verfügbar sein (wenn sie auch woanders vorhanden wäre, so wäre die Exklusivität nicht mehr gegeben). Bei der Nutzung von Facebook im Wahlkampf ist auch zu bedenken, dass eher Menschen, die dem Kandidaten ohnehin zugeneigt sind, auch „Gefällt mir“ klicken. Das Potenzial, mit so einem Auftritt neue Wähler zu gewinnen, ist sehr begrenzt.

Nichtsdestotrotz bietet sich die Facebook-Nutzung für einen Kandidaten im Wahlkampf an, da man zahlreiche seiner Anhänger auf dem Laufenden halten kann. Facebook stellt eine gute Ergänzung des eigentlichen Wahlkampfes und speziell zur eigenen Internetseite dar.

Twitter

Der Kurznachrichtendienst Twitter ist zum Senden von sehr kurzen Mitteilungen (max. 280 Zeichen) gedacht. Dieser Kanal stellt eine zusätzliche Möglichkeit dar, Interessierte (diese müssen dem Kandidaten „folgen“, um die Nachrichten lesen zu können) über aktuelle Entwicklungen im Wahlkampf (bspw. Terminankündigungen) auf dem Laufenden zu halten. Twitter wird eher von der jüngeren Bevölkerung genutzt. Im Vergleich zu Facebook besitzt Twitter weniger Nutzer. Dementsprechend kann man eher ein begrenztes, computer-affines und junges Publikum erreichen. Ebenso wie die Facebook-Nutzung ist auch die Nutzung von Twitter voraussetzungsvoll. Auch das Potenzial, neue Wähler zu gewinnen, muss als begrenzt angesehen werden. Auch Twitter kann jedoch als sinnvolle Ergänzung zum Wahlkampf angesehen werden.

Die vorgestellten Kanäle des Online-Wahlkampfes bieten im Kommunalwahlkampf eine sinnvolle Ergänzung zu etablierten Wahlkampfmethoden. Mitunter können über diese Kanäle sogar neue Wählerschichten (junge Wähler) angesprochen werden. Zu beachten ist jedoch, dass mit der Nutzung die Verpflichtung einhergeht, die Auftritte regelmäßig zu pflegen. Denn ebenso schnell wie man Nachrichten etc. verbreiten kann, können die Menschen auch antworten. Das bedeutet, dass bei Anfragen/Kritik oder anderen Anliegen von Wählern ein schnelles Beantworten wichtig ist, um Bürgernähe und Kompetenz des Kandidaten zu unterstreichen. Natürlich gilt, dass alles nur im Rahmen der eigenen Möglichkeiten geschehen kann. Man sollte daher abwägen, welche Präsenz man wirklich verwenden möchte.

Instagram

Die Vor- und Nachteile von Facebook gelten weitestgehend auch für Instagram und Twitter. Es handelt sich um eine Foto-/Bilderplattform, die mit Texten ergänzt werden kann und auch Kommentar- sowie „Like“-Funktion bietet. Sie ist ideal, um Kacheln mit politischen Inhalten und

Forderungen, Bildern von Wahlplakaten- und Aktionen und Hinweise auf Veranstaltungen publik zu machen. Ein Konto auf Instagram kann mit Facebook verbunden werden, sodass kaum ein Mehraufwand besteht. Hier bietet sich zudem die Chance (vergleichbar Twitter), eine zwar kleine aber jüngere und aktive Zielgruppe zu erreichen, da Facebook bei jüngeren Nutzern bereits wieder etwas aus der Mode kommt und Instagram ein durchweg jüngeres Nutzerpublikum aufweist.

Prospekte

Alle Bürger sollen das CDU-Programm und die CDU-Kandidaten kennen. Zur weitesten Verbreitung bieten sich an:

- Programmprospekt
- Kandidatenprospekt
- bzw. eine Kombination aus beidem.

Holen Sie sich für Text, Gestaltung und Bildauswahl ggf. Fachleute.

Visitenkarten

Im Wahlkampf trifft der Kandidat viele Menschen auf Empfängen und Veranstaltungen, beim Canvassing und bei Hausbesuchen. Eine als Klappkarte mit Bild und einigen Lebensdaten gestaltete Visitenkarte sorgt dafür, dass der Kandidat in Erinnerung bleibt. Selbst auf diesem kleinen Werbemittel sollte der Slogan nicht vergessen werden.

Kleinwerbemittel

Gerade bei Kleinwerbemitteln kommt es darauf an, dass sie ihren Werbezweck auch wirklich erfüllen und „auf den Punkt gehen“. Gut sind Kleinwerbemittel, die nicht nur ein Geschenk darstellen, sondern mehrere Werbeanstöße vermitteln und dabei möglichst auch mehrere Personen ansprechen.

Wir weisen außerdem auf die Kleinwerbemittel im Materialangebot der CDU-Bundes- und Landesgeschäftsstelle hin.

Pressearbeit

Die öffentliche Meinung über die politische Arbeit der CDU wird zu einem wesentlichen Teil durch das „Gedruckte“ oder „Gesendete“ gebildet.

Die Bürger in der Region erfahren besonders im Wahlkampf die Arbeit der CDU nur so, wie sie in den Medien dargestellt wird. Einer intensiven Pressearbeit kommt daher auch im Wahlkampf eine erhebliche Bedeutung zu. Dem Wahlkampfteam gehört deshalb ein Pressesprecher und ggf. ein stellvertretender Pressesprecher an. Falls es im CDU-Kreisverband noch keine Person gibt, die diese Aufgabe wahrnimmt, wird vom Kreisvorstand jemand dafür benannt. Falls ein Journalist, der die notwendige Zeit hat, dazu zur Verfügung steht, ist das optimal, aber nicht unbedingt erforderlich. Wer eine gute „Schreibe“ hat, kann diese Tätigkeit auch schnell erlernen. Wichtig ist jedoch, dass die- oder derjenige

- von Anfang an im Wahlkampfteam mitarbeitet,
- über alle Wahlkampfmaßnahmen informiert ist,
- über die politischen Inhalte und die organisatorischen Maßnahmen genau Bescheid weiß,
- mit den Kandidaten gut zusammenarbeitet.

Der Pressesprecher verrichtet seine Arbeit ehrenamtlich. Er muss deshalb von der Geschäftsstelle tatkräftig unterstützt werden. Die Geschäftsstelle kann:

- Schreibarbeiten erledigen
- vervielfältigen und zusammenstellen
- verschicken (Presseverteiler)
- Telefondienste übernehmen
- Auswertung der Presseberichte vornehmen

Der Pressesprecher pflegt regelmäßig einen guten Kontakt mit den Journalisten im Wahlgebiet und steht diesen bei allen Pressemaßnahmen für Auskünfte zur Verfügung.

Je besser die Vorbereitung, desto mehr Journalisten nehmen an den Veranstaltungen teil. Je mehr Journalisten anwesend sind, desto weniger Redaktionen benötigen anschließend eine schriftliche Pressemitteilung.

3.6. Noch einige Tipps

Briefwahl

Der Wähler hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, seine Stimme per Brief abzugeben (bei Krankheit, Abwesenheit am Wahltag etc.). Wegen des hohen Anteils alter Menschen in der Bevölkerung und auch wegen der Änderung der Urlaubsgewohnheiten erhält die Briefwahl größere Bedeutung. Um eine möglichst hohe Mobilisierung zu erreichen, sollte man sich um die betreffenden Wähler kümmern. Folgende Schritte sind notwendig:

- genaue Informationen über die gesetzlichen Bestimmungeneinholen (Merkblatt).
- Informieren Sie sich, wer als Briefwähler in Frage kommt (Alte, Kranke, Urlauber etc.).
- Unterstützen Sie ggf. bei der Beschaffung der Unterlagen, z. B. mit einer Vollmacht des Wahlberechtigten, die Wahlunterlagen besorgen.
- Die Wahlunterlagen müssen so rechtzeitig zur Post gegeben werden, dass sie vor Schließung der Wahllokale noch ankommen (notfalls einen Fahrdienst einrichten).

Mitgliederwerbung während des Wahlkampfes

Jeder Wahlkampf ist eine ideale Zeit für Mitgliederwerbung, sind doch gerade in diesem Zeitraum die Bürger sehr an Politik interessiert.

Alle Kandidaten, Wahlhelfer und mit dem Wahlkampf vertraute Personen sollten immer einen Aufnahmeantrag zur Hand haben.

Alle Druckerzeugnisse (Anzeigen, Broschüren, Prospekte) werden mit einem entsprechenden Coupon betreffs Mitgliedschaft versehen.

Maßnahmen in der letzten Woche vor der Wahl

Wegen des steigenden Anteils von unentschlossenen Wählern ist die letzte Woche vor der Wahl entscheidend für den Ausgang der Wahl. Es muss gelingen, die unentschlossenen Wähler für die CDU zu gewinnen.

Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Sitzung des Wahlkampf Ausschusses in der Wahlwoche zur Überprüfung aller noch anstehenden Maßnahmen
- letzte Kandidatenmobilisierung (ggf. in einer „wichtigen Versammlung“ aller Funktionsträger und Kandidaten)
- Überprüfung der Plakate, letzte Bestände, beschädigte Plakate austauschen; für die letzte Wahlwoche ggf. Störer für die Plakate anfertigen und aufbringen
- gezielte Infostände mit den Kandidaten
- gezielte Besuche/Gespräche mit Kirchenvertretern, Feuerwehren, Sportvereinen, ehrenamtlichen Vereinsvertretern und Sozialstationen
- Flugblätter, Türanhänger etc. am Abend vor der Wahl bei CDU-Sympathisanten verteilen.

Maßnahmen am Wahltag

„Es kommt auf jede Stimme an.“ Dieser alte Wahlkämpferspruch hat immer noch große Bedeutung. Zwar wird traditionsgemäß die Hauptwahlkampfaktivität (Versammlungen, Bürgergespräche etc.) spätestens am Samstag eingestellt, doch gibt es andere besondere Maßnahmen, die man für den Wahltag selbst vorsehen sollte. Wahlwerbung im und am Lokal ist vom Gesetz nicht gestattet. Folgende Maßnahmen haben sich bewährt:

- Einrichtung eines Fahrdienstes,
- Geschäftsstelle am Wahltag ganztägig besetzen,

3.7. Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister

Nur mit einem eigenen Kandidaten kann ein Wahlkampf bestritten werden. Andernfalls ist die CDU zumindest während der rund vierwöchigen heißen Wahlkampfphase zum Schweigen verurteilt, da sie bzw. das bürgerliche Lager keine personelle Alternative zu bieten hat. Wer selbst nichts zu bieten hat, kann auch nichts sagen!

Außerdem werden ohne eigene Kandidaten und bei nur einem SPD-Kandidaten am Wahlsonntag nicht nur SPD- und Wechselwähler ihre Stimme dem SPD-Kandidaten geben, sondern auch viele Wähler aus dem bürgerlichen Lager und sogar CDU-Mitglieder. Dadurch erhält der SPD-Kandidat einen Stimmenanteil, der ihm in keiner Weise zustünde. Die psychologische Wirkung auf einen CDU-Ortsverband, insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Wahlkämpfe, ist entsprechend.

Deswegen stellt die CDU grundsätzlich einen eigenen Kandidaten auf,

- entweder aus den eigenen Reihen oder eine parteilose, anerkannte Persönlichkeit,
- oder in Absprache mit bürgerlichen Parteien bzw. Gruppierungen einen Kandidaten aus deren Reihen.
- Kandidat mit herausgehobener Funktionen in Fraktion und/oder Parlament, Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse, Ortsvorsitzender etc.
- Mitglied in Vereinen, ggf. Vorsitzender von einem größeren Verein, Tätigkeit in der Elternarbeit ggf. Schulleiternratsvorsitzender, Engagement im kirchlichen und karitativen Bereichen etc.

Sollte ein junger Kandidat gegen einen beliebten Bürgermeister einer anderen Partei beim ersten Antreten auch scheitern – seine Chancen steigen, die Zeit arbeitet für ihn.

Ein einheimischer Kandidat sollte möglichst frühzeitig von der Mitgliederversammlung nominiert werden: Er hat die Möglichkeit, behutsam und kontinuierlich seine Aktivitäten und seine Bekanntheit – natürlich zusammen mit der Partei und der Fraktion – zu steigern.

Im Wahlkampf kommt es darauf an, den Spannungsbogen bis hin zur Wahl ständig zu steigern. Nichts ist schlimmer, als wenn ein bis zwei Wochen vor der Wahl „die Luft raus ist“ und der Spannungsbogen zusammenbricht.

Merkmale eines Kandidaten

Dass man bei allen Kandidaten persönliche Integrität voraussetzt, ist eine Selbstverständlichkeit.

Daneben ist das wichtigste Merkmal des Kandidaten die „Volksnähe“. Er muss auf die Leute zugehen können, sie ansprechen und noch mehr: zuhören können. Dies darf nicht gezwungenermaßen und geheuchelt geschehen, sondern gerne und mit Freude: Man merkt, er ist in seinem Element.

Weitere Merkmale:

- kommunalpolitische Erfahrung, am besten haupt- und/oder ehrenamtlich erworben,
- möglichst fachliche Qualifikation und berufliche Erfahrung, die für ein Bürgermeisteramt verwertbar sind,
- nicht unwichtige „Neben-Aspekte“: Alter, Geschlecht, Konfession, Familienverhältnisse, Ehepartner, Lebensstil etc.

Und noch etwas: Kandidaten sind keine Übermenschen. Es hat sich gezeigt, dass oft unterschätzte Kandidaten mit dem Amt gewachsen sind und hervorragende Bürgermeister wurden.

Amtsinhaber treten zur Wiederwahl an

Die Direktwahlergebnisse zeigen, dass der Bonus des Amtsinhabers sehr wirksam ist. Deswegen sollten die CDU-Amtsinhaber immer wieder antreten, solange dies möglich ist.

Wo neue CDU-Kandidaten antreten, sollte forciert werden, dass etablierte nicht mehr antretende CDU-Kandidaten/-Amtsinhaber diese im Wahlkampf begleiten und sie öffentlich unterstützen.

Aber auch für den wieder antretenden Amtsinhaber gilt es, einen aktiven Wahlkampf zu führen, um bösen Überraschungen vorzubeugen.

Hinweis: Die Ausführungen unter den Punkten 3.1. bis 3.7. enthalten umfangreiche Hinweise, die als Grundlage und Empfehlungen für die Wahlkampfführung zu verstehen sind und selbstverständlich den jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasst werden müssen.

4. Anlagen/Formulare zur Kommunalwahl

Sämtliche Formulare (Wahlvorschlag, Niederschrift, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, ...) sind in der Kommunalwahlordnung veröffentlicht und unter <https://bit.ly/2PrENox> abrufbar und zur vollständigen Einreichung der Wahlvorschläge bei den zuständigen Wahlleitern (Gemeinde, Landkreis) erhältlich.

Verfasser

Zeitplan: CDU Landesverband MV

Kommunalwahlrecht: Klaus-Michael Glaser KPV MV

Empfehlungen für die Durchführung des Wahlkampfes: CDU Landesverband MV und KPV MV

Titelfoto: [iStock.com/tane-mahuta](https://www.iStock.com/tane-mahuta)

Herausgeber

CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 173 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 5900424 · Fax 0385 5936190
E-Mail: presse@cdu-mv.de
www.cdu-mecklenburg-vorpommern.de



CDU MECKLENBURG-
VORPOMMERN